

Kantonsratsbeschluss

Vom 28.06.2022

Nr. RG 0035/2022

Vereinfachung des Rechtswegs bei Beschwerden nach Gemeinderecht; Änderung des Gemeindegesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. März 2022 (RRB Nr. 2022/377)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹⁾ Dieses Gesetz regelt in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden:

e) (*geändert*) den Rechtsschutz und die Staatsaufsicht.

§ 185 Abs. 2 (*geändert*)

²⁾ Die Bestimmungen über die politischen Rechte der Stimmberechtigten, die Gemeindeorganisation, die Dienstverhältnisse, den Finanzhaushalt, das Gemeindearchiv, den Rechtsschutz und die Staatsaufsicht sind auf den Zweckverband sinngemäss anwendbar.

Titel nach § 196 (*geändert*)

10. Rechtsschutz

Titel nach Titel 10. (*geändert*)

10.1. Gemeindeinterner Rechtsschutz

§ 197 Abs. 1 (*geändert*)

¹⁾ Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 198 Abs. 1 (*geändert*)

II. Beschwerderecht (Sachüberschrift *geändert*)

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [131.1](#).

¹ Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch eine Verfügung oder einen Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren oder dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Titel nach § 198 (geändert)

10.2. Beschwerden an das Departement

§ 199 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

I. Grundsatz (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Departement beurteilt Beschwerden gegen Beschlüsse, welche:

- a) *(neu)* von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst wurden;
- b) *(neu)* letztinstanzlich von Gemeindebehörden gefasst wurden;
- c) *(neu)* die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

² *Aufgehoben.*

§ 199^{bis} (neu)

II. Ausnahmen

¹ Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) gegen kommunale Erlasse;
- b) gegen kommunale Volkswahlen oder -abstimmungen an der Urne, soweit die Verletzung der politischen Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht wird;
- c) bei rein vermögensrechtlichen Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur.

² Der Rechtsschutz der Lehrkräfte an den Volksschulen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 199^{ter} (neu)

III. Beschwerderecht

¹ Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch einen Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

² Bei Beschlüssen, die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst wurden (§ 199 Abs. 1 Bst. a) oder welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können (§ 199 Abs. 1 Bst. c) steht das Beschwerderecht ausserdem jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist.

§ 200 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

IV. Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Sachüberschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Gegen den Beschwerdeentscheid des Departements ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

³ Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch einen Beschwerdeentscheid des Departements besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

⁴ Bei Beschwerdeentscheiden des Departements über Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können (§ 199 Abs. 1 Bst. c), steht das Beschwerderecht ausserdem jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist.

§ 201

V. Beschwerden gegen interkommunale Organisationen (Sachüberschrift geändert)

§ 202 Abs. 1 (geändert)

I. Beschwerdefrist (Sachüberschrift geändert)

¹ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit die anzufechtende Verfügung oder der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

§ 203 Abs. 1 (geändert)

II. Verfahren (Sachüberschrift geändert)

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ Anwendung.

§ 204 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist die Beschwerde begründet, so hebt die Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Beschluss auf und weist die Sache zurück oder entscheidet selbst.

Titel nach § 204 (neu)

10.4. Spezialgesetzgebung

§ 205

Vorbehaltenes Recht (Sachüberschrift geändert)

Titel nach § 217^{septies} (neu)

12.3.^{bis} Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 28. Juni 2022

§ 217^{octies} (neu)

Zuständigkeit für die Beschwerdebeurteilung

¹ Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Beschwerden, welche vor dem Inkrafttreten der Teilrevision vom 28. Juni 2022 erhoben wurden, aber erst nach dem Inkrafttreten der Teilrevision vom 28. Juni 2022 beurteilt werden, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

II.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970²⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 67^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Mit Beschwerden gegen kommunale Nichtwiederwahlen, kommunale Entlassungen aus wichtigen Gründen, kommunale Kündigungen definitiver Anstellungsverhältnisse, Kündigungen eines Dienstverhältnisses während und nach Ablauf der Probezeit (§ 18^{bis} Absatz 4 und § 27 Gesetz über das Staatspersonal), fristlose Kündigungen eines Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 28 Gesetz über das Staatspersonal) sowie gegen Entscheide des Kantonsrates und der juristischen Prüfungskommission kann Unangemessenheit nicht geltend gemacht werden. Beschwerden gegen Disziplinar massnahmen, ausser vom Kantonsrat beschlossene, können auch Unangemessenheit rügen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [124.11.](#)

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Nadine Vögeli

Präsidentin

Markus Ballmer

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5689)

Amt für Gemeinden (5; gro, ste, bae, flu)

Departemente (4)

Staatskanzlei (3; eng, rol, ett)

Amtsblatt (Referendum)

GS/BGS

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (2090/2022)